



Kreditsicherung durch bewegliches Eigentum im U.S. Recht- ein Wegweiser durch das UCC

I. Einführung

Täglich werden im internationalen Geschäftsverkehr Kredite vergeben und Waren wechseln den Besitzer, ohne vollständig bezahlt worden zu sein. Häufig werden wir dann als US-Anwälte gebeten, solche Kredite in den USA durch Sicherungsübereignungen abzusichern, oder bei derlei Warenverkäufen vertraglich Eigentumsvorbehalte zu vereinbaren. Das deutsche Sicherungseigentum ist in den USA jedoch unbekannt. Ein Käufer erwirbt hier uneingeschränktes Eigentum. Das dem deutschen Recht eigene Prinzip der Trennung zwischen dem schuldrechtlichen Kaufvertrag und dem dinglichen Verfügungsgeschäft der Eigentumsübertragung gilt im U.S. Recht nicht in der gleichen Form. An Stelle des Sicherungseigentums sieht der Uniform Commercial Code („UCC“) Sicherungsrechte an verkauften Waren bzw. an anderen beweglichen Gütern des Schuldners vor, die zwar in einigen Eigenschaften mit dem Sicherungseigentum vergleichbar sind, jedoch andererseits mangels Eigentums des Gläubigers mehr einem deutschen Pfandrecht ähneln.

II. Die Entstehung des UCC und die Bedeutung des Artikel 9

Da es dem Bund in den USA an der Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf das Handelsrecht fehlt, hatte zunächst jeder Staat sein eigenes Handelsrecht. In den letzten Jahren wurde das UCC jedoch von fast allen Staaten weitgehend unverändert umgesetzt. Einzig der Bundesstaat Louisiana* hat größere Teile (z.B. Artikel 2 „Sales“) nicht als Gesetz verabschiedet.

Artikel 9 UCC regelt das Kreditsicherungsrecht für Mobiliarsachen. Ein Sicherungsrecht nach Artikel 9 UCC weist sowohl zum Sicherungseigentum, als auch zum Pfandrecht Ähnlichkeiten und Unterschiede auf. Ein entscheidender Unterschied zum Pfandrecht liegt darin, dass es - wie das deutsche Sicherungseigentum - weder unmittelbaren, noch mittelbaren Besitz des Sicherungsnehmers erfordert. Dieses unpraktische deutsche Besitzerfordernis ist auch der Grund, warum die Sicherungsübereignung in Deutschland das Pfandrecht als beliebteres Sicherungsmittel abgelöst hat. Denn meistens ist es im Sinne beider Parteien, dem Schuldner den Besitz an dem Sicherungsgut zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs zu überlassen, was das U.S. Pfandrecht auch ermöglicht. Ein weiterer wichtiger und vorteilhafter Unterschied zu beiden deutschen Typen besteht in der öffentlichen Eintragung vieler Sicherungsrechte durch ein sogenanntes „UCC-1 Financing Statement“ (nachfolgend „UCC-1 Formular“). Die Einreichung („filing“) des UCC-1 Formulars ist fast mit einer Grundbucheintragung (z.B. einer Hypothek) in Deutschland vergleichbar. Sie ersetzt das Besitzerfordernis und dient u.a. der Bekanntmachung gegenüber weiteren Gläubigern. Die Eintragungen kann jedermann zumeist kostenlos durch eine einfache und schnelle Nachsuche („UCC-Search“) im Online-Register des Department of State des Wohnsitzstaats des jeweiligen Schuldners

Wie sichere ich Kredite in den USA? Das hervorragende System der Kreditsicherung durch Mobiliarsachen ist für Geschäftsleute aus dem Ausland meist unbekanntes Terrain. Da es trotz vieler Gemeinsamkeiten keinem deutschen Sicherungsrecht vollständig entspricht, ist ein Grundverständnis für die Besonderheiten des U.S.-Rechts unverzichtbar.

einsehen. So können potentielle Gläubiger vorab prüfen, ob bereits Sicherungsrechte gegen bestimmte Schuldner eingetragen sind, während eingetragene Sicherungsnehmer den Rang ihrer Pfandrechte sichern. Zu beachten ist allerdings, dass Sicherungsrechte schon vor der Eintragung entstehen und nicht zwingend eingetragen werden müssen.

III. Entstehung eines Pfandrechts - „Attachment“

Ein Pfandrecht entsteht durch (1) Einigung der Parteien, (2) Leistung des Sicherungsnehmers an den Sicherungsgeber, gewöhnlich des Kredites oder des Kaufgegenstandes und (3) Verfügungsberechtigung des Sicherungsgebers. Die Einigung der Parteien muss durch (a) einen schriftlichen Sicherungsvertrag („Security Agreement“), der den verpfändeten Gegenstand nur allgemein, aber hinreichend bestimmbar beschreiben muss, oder (b) Inbesitznahme des Sicherungsguts durch den Sicherungsnehmer oder (c) im Falle von immateriellen Vermögensanlagen durch Kontrolle nachgewiesen werden (z.B. Kontoinhaberschaft). Liegen Einigung, Leistung und Verfügungsberechtigung kumulativ vor, so entsteht das Sicherungsinteresse des Gläubigers an dem verpfändeten Gegenstand im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Es ist dann anhängig oder „attached“.

Einigung, Leistung und Berechtigung lassen das Sicherungsrecht entstehen, aber die Schlüssel zu Durchsetzbarkeit und Rangsisicherung sind der Besitz und/oder die Eintragung

IV. „Perfection“ – Wirksamkeit gegenüber Dritten

Um ein anhängiges Recht auch gegenüber Drittgläubigern mit Sicherungsrechten an demselben Gegenstand durchsetzen und den Rang wahren zu können, muss das Sicherungsrecht noch „perfected“ werden, was u.a. eine Art der öffentlichen Bekanntmachung bedeutet. Es gibt fünf verschiedene Möglichkeiten, die so genannte „Perfection“ durchzuführen. **(1)** Die gängigste Methode der „Perfection“ ist die Einreichung eines UCC-1 Formulars. Grundsätzlich erfolgt dies in dem Staat, in dem sich der Hauptwohnsitz des Schuldners befindet, zumeist zentral beim Department of State. In dem UCC-1 Formular muss das Sicherungsgut allgemein beschrieben werden. An Stelle des UCC-1 Formulars kann auch der Sicherungsvertrag als Finanzierungsanzeige dienen. „Filing“ ist bereits vor „Attachment“ möglich und ratsam. Der Schuldner muss die Registrierung schriftlich genehmigen. Sonderregelungen existieren in vielen Staaten für Fahrzeuge. Zumeist müssen Sicherungsrechte in diesen Fällen in den Fahrzeugbrief („Certificate of Title“) eingetragen werden. **(2)** Keinerlei Eintragung ist notwendig, wenn der Sicherungsnehmer den Pfandgegenstand in Besitz nimmt. Das Sicherungsrecht wird im Moment der Inbesitznahme „perfected“, oder in Fällen des mittelbaren Besitzes, sobald der Besitzmittler den Besitz für den Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt. **(3)** Ein Sicherungsrecht an Anlagevermögen wird durch Kontrolle „perfected“, z.B. durch Übertragung eines Bankkontos auf den Sicherungsnehmer. **(4)** Hat der Sicherungsnehmer ein Pfandrecht an einem Kaufgegenstand, den er verkauft oder dessen Kauf von einem Dritten er für den Käufer finanziert hat („Purchase Money Security Interest“, nachfolgend „PMSI“) und handelt es sich dabei um ein Verbrauchsgut, Forderungen oder einen Wechsel, so gilt das Sicherungsrecht im Zeitpunkt des „Attachments“ (siehe III) automatisch als „perfected“. Bei dem PMSI handelt es sich um eine Sonderform des Sicherungsrechts, die dem deutschen Eigentumsvorbehalt am ähnlichsten ist und bei Einhaltung aller Formalien Vorrang vor allen anderen Sicherungsrechten hat. **(5)** Ein Sicherungsrecht setzt sich automatisch an dem Erlös („proceeds“) fort, den ein Schuldner durch Verkauf oder Vermietung von Sicherungsgut erzielt. Es bleibt daran „attached“. Gleiches gilt für den Ersatz von Sicherungsgut. Ersetzt beispielsweise ein Händler ein KFZ durch einen LKW, so wird das Pfandrecht von dem KFZ auf den LKW übertragen. Zu beachten ist aber, dass das Sicherungsrecht an dem Erlös nur für 20 Tage als „perfected“ gilt, es sei denn, es handelt sich um identifizierbares Bargeld. Es müsste also innerhalb dieser 20 Tage erneut registriert werden. Es ist jedoch zulässig und als bessere Alternative dringend zu empfehlen, ein Sicherungsrecht von vornherein sowohl im UCC-1 Formular, als auch im Sicherungsvertrag auf den Erlös zu erstrecken. In diesem Fall dauert nicht nur das „Attachment“, sondern auch die „Perfection“ an dem Erlös über die 20 Tage hinaus unbegrenzt fort.

In der Praxis raten wir Sicherungsnehmern immer, ihre Rechte durch „filing“ eines UCC-1 Formulars anzumelden, selbst wenn diese bereits auf anderem Wege „perfected“ wurden. Die Eintragung erleichtert die Beweisführung und Durchsetzung ungemein, insbesondere wenn es zum Streit zwischen diversen Gläubigern mit Sicherungsrechten an demselben Sicherungsgut kommt.

V. „After-acquired Property“ und „Future Credits“

Eine Sicherungsvereinbarung kann sich mit einigen Ausnahmen auch auf Gegenstände - typischer Weise Waren - erstrecken, an denen der Schuldner erst zukünftig Rechte erlangt („after-acquired property“). Analog kann vereinbart werden, dass gegenwärtiges und zukünftiges Sicherungsgut nicht nur den gegenwärtigen Kredit, sondern auch alle

zukünftigen Kredite („future credits“) des Schuldners absichern soll, ohne dass für jeden zusätzlichen Kredit eine zusätzliche Sicherungsvereinbarung notwendig wird.

VI. Vorrangregeln – “First to attach” und “First to file”

Streiten sich zwei Gläubiger, von denen keiner die “Perfection” durchgeführt hat, so hat derjenige Vorrang, dessen Pfandrecht zuerst durch “Attachment” entstanden ist. Wenn dagegen nur einer der Gläubiger “perfected” hat, so hat dieser immer Vorrang vor einem zweiten Gläubiger, der nicht “perfected” hat, unabhängig vom Zeitpunkt der “Attachments”. Wenn beide Konkurrenten “perfected” haben, hat derjenige Gläubiger Vorrang, der zuerst „perfected“ hat, unabhängig von der Methode. Erstreben beide Gläubiger die “Perfection” durch Eintragung, hat derjenige, der zuerst eintragen lässt, selbst dann Vorrang, wenn sein Sicherungsrecht erst nach der Eintragung des zweiten Gläubigers durch “Attachment” entsteht, beispielsweise weil er (Gläubiger 1) erst dann den Kredit auszahlt. Es kann also vorteilhaft sein, ein Sicherungsrecht schon vor seiner Entstehung anzumelden.

Im Wettlauf der Sicherheiten gilt grundsätzlich: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der Erste“ – nur das PMSI hat „Supervorrang“, auch vor älteren Sicherungsrechten

VII. Ausnahme: „Superpriority“ des PMSI

Ein PMSI (siehe IV (4)) hat auch dann „Supervorrang“, wenn ein anderes Sicherungsrecht früher begründet und “perfected” wurde. Der Grund für die höhere Schutzwürdigkeit des PMSI liegt darin, dass der Schuldner ohne den Kredit des PMSI-Gläubigers nie das Eigentum an dem Sicherungsgut erlangt hätte, welches der Gläubiger an den Schuldner verkauft hat, oder dessen Kauf durch den Schuldner von einem Dritten der Gläubiger finanziert hat. Haben mehrere Parteien ein PMSI an der selben Sache, so geht das ältere PMSI vor. Jedoch hat eine Partei, die ein Sicherungsrecht als Verkäufer an der Sache hat, immer Vorrang vor einer Partei, die lediglich ein Recht als Darlehensgeber hat. Beispiel: A erhält von der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 15.000 Euro, um ein Auto zu kaufen. Die Bank lässt sich ein PMSI eintragen. Das Auto kostet jedoch 20.000 Euro. Die restlichen 5.000 Euro finanziert A über den Autoverkäufer. Das PMSI des Autoverkäufers entsteht hier automatisch und hat Vorrang vor dem älteren PMSI der Bank.

1. PMSI in „Inventory“

Unter „Inventory“ versteht das UCC zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung bestimmte Waren und Rohmaterialien. Voraussetzung für den „Supervorrang“ eines PMSI in „Inventory“ ist, dass (a) die “Perfection” durch “filing” (Beachte: Anders als beim Verbrauchsgut erfolgt „Perfection“ bei „Inventory“ und „Equipment“ nicht automatisch) vor dem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem der Schuldner die Waren in Besitz genommen hat und (b) sämtliche Gläubiger, die ebenfalls ein Sicherungsrecht an dem „Inventory“ angemeldet hatten, schriftlich über das PMSI informiert wurden, bevor der Schuldner die Sache in Besitz genommen hat. Eine solche Mitteilung kann sich auch auf alle weiteren Lieferungen von Sicherungsgut der gleichen Art innerhalb von fünf Jahren erstrecken.

2. PMSI in „Equipment“

Unter „Equipment“ versteht das UCC alle Gegenstände, die nicht unter die Definition des „Inventory“ fallen, wie beispielsweise Maschinen in einer Fabrik oder Bilder in einem Bürogebäude. Ein PMSI an solchem „Equipment“ oder Erlös daraus ist stets dann vorrangig, wenn die “Perfection” innerhalb von 20 Tagen stattgefunden hat, nachdem der Schuldner die Waren erhalten hat. Eine Benachrichtigung anderer eingetragener Gläubiger ist hier (wie auch bei Verbrauchsgut) entbehrlich.

VIII. „Accession“: Verbindung von verpfändeten Waren

Für die Verbindung von verpfändeten Waren, bei der die Identität der beiden Einzelteile erhalten bleibt – z.B. dem Einbau von Hardware in einen Computer - gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorrangregeln. Hat das Sicherungsrecht an der Hauptsache Vorrang, hier an dem Computer, so erstreckt es sich auch auf die damit verbundene Sache („Accession“), hier auf die Hardware. Hat umgekehrt das Sicherungsrecht an der Accession Vorrang, so hat der Inhaber des Sicherungsrechts an der Accession das Recht, diese auszubauen. Er muss dann jedoch den Eigentümer der Hauptsache für die durch den Ausbau entstandenen Schäden (nicht aber den Minderwert) entschädigen. Ein Pfandrecht an einem Fahrzeug hat immer dann Vorrang vor allen Sicherungsrechten (auch PMSIs) an eingebauten Gegenständen, wenn das Pfandrecht an dem Fahrzeug bereits vor dem Einbau des Gegenstandes im Fahrzeugbrief eingetragen wurde. Anders können Fälle liegen, in denen die Verbindung unrechtmäßig erfolgte.

IX. Sicherungsnehmer gegen Drittkäufer

Das Pfandrecht an einem Sicherungsgut geht unter, wenn das Gut vor “Perfection” für eine Gegenleistung an einen Käufer ohne Kenntnis des Pfandrechts überliefert wird. Handelt es sich bei dem Pfandrecht um ein PMSI, welches „attached“, aber nicht „perfected“ ist, so hat der Sicherungsnehmer nach Erhalt und Bezahlung der Ware durch den Drittkäufer 20 Tage Zeit, um sein Sicherungsrecht im Wege der “Perfection” durch Eintragung zu bewahren. Nach “Perfection” bleibt ein Pfandrecht mit wenigen Ausnahmen auch beim Verkauf der Sache an einen Dritten erhalten.

X. Rechtsgeschäftliches gegen gerichtliches Pfandrecht

Grundsätzlich hat das rechtsgeschäftliche Pfandrecht nur dann Vorrang vor einem gerichtlichen, wenn es im Zeitpunkt der Anordnung des gerichtlichen Pfandrechts bereits “perfected” war. Eine Besserstellung existiert wiederum für Inhaber eines PMSI. Diese können ihren Vorrang vor gerichtlichen Pfandrechten, die vor “Perfection” des PMSI, aber nach “Attachment” entstanden sind, bewahren, indem sie durch Anmeldung des PMSI innerhalb von 20 Tagen ab Entstehen (z.B. durch Beschlagnehmung des Gerichtsvollziehers) des gerichtlichen Pfandrechts die “Perfection” des PMSI bewirken.

XI. Verwertungsrechte im Verzugsfall

Mangels Verzugsvorschriften im UCC sollte regelmäßig im Sicherungsvertrag vereinbart werden, wann der Schuldner in Verzug gerät. Im Verzugsfall hat der Gläubiger das Recht, das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und durch Verkauf, Vermietung, Leasing etc. zu verwerten. So lange der Schuldner nicht protestiert, kann der Gläubiger die Inbesitznahme eigenständig durchführen. Es ist ihm sogar erlaubt, ohne besondere Nachfrage beim Schuldner Sicherungsgut vom Gelände des Schuldners ab zu transportieren, ohne dass er dadurch einen Hausfriedensbruch begeht. Natürlich darf er aber nicht in verschlossene Gebäude eindringen und sobald der Schuldner protestiert, gilt der „Friede als gebrochen“ („breach of the peace“). In diesem Fall muss der Gläubiger die Selbsthilfe unterlassen und kann seine Ansprüche nur durch eine sogenannte „Replevin Action“ klageweise geltend machen. Kommt es zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, besteht ebenfalls kein Selbsthilferecht mehr. Statt dessen müssen sich die Gläubiger mit dem Insolvenzverwalter und konkurrierenden Gläubigern gegebenenfalls gerichtlich auseinandersetzen. Vor einem Verkauf muss der Gläubiger alle anderen Gläubiger benachrichtigen, die Sicherungsrechte an dem bestimmten Sicherungsgut angemeldet haben. Der Schuldner hat bis zur Verwertung die Möglichkeit, das Sicherungsgut durch Begleichung aller abgesicherten Schulden wieder auszulösen und die Löschung des Sicherungsrechts zu verlangen.

XII. Fazit

Artikel 9 UCC bietet ein gut funktionierendes System für eine verlässliche Absicherung von Krediten und Finanzierungsverkäufen durch bewegliches Eigentum des Schuldners. Entscheidend ist die frühzeitige Eintragung der Sicherungsrechte, durch die der Sicherungsnehmer seine Rechte publiziert und damit seinen Vorrang vor konkurrierenden Gläubigern wahrt. Nicht zuletzt aus Beweisgründen ist die zusätzliche Anmeldung selbst dann zu empfehlen, wenn das Pfandrecht bereits auf andere Weise “perfected” wurde. Wichtig ist darüber hinaus die Nutzung klar formulierter Sicherungsvereinbarungen. Bei Einhaltung aller Formalien gewährt das UCC Filing System dem Finanzierungsverkäufer oder Kreditgeber den gleichen oder aufgrund der Eintragung sogar besseren Schutz als Sicherungseigentum oder ein deutsches Pfandrecht.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.